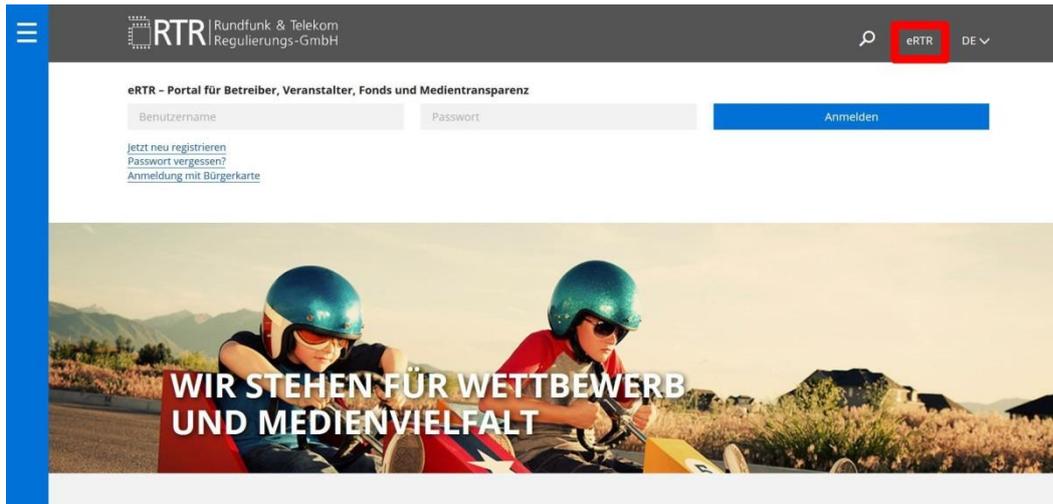


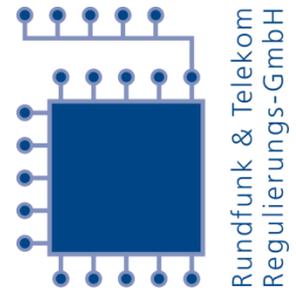
# Anleitung zur Durchführung der Bekanntgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“)

## 1. Der Einstieg in die Webschnittstelle

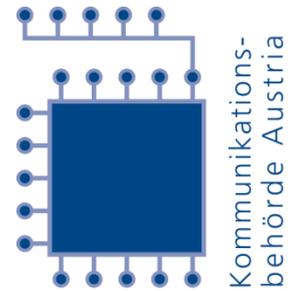


Auf **jeder** Website der RTR-GmbH – [www.rtr.at](http://www.rtr.at) – finden Sie in der rechten oberen Ecke eine Schaltfläche unter dem Titel „eRTR“. Dort können die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort), die den bekanntgabepflichtigen Rechtsträgern mittels Rsb-Schreibens übermittelt worden sind, eingegeben werden.

Der direkte Link zur Webschnittstelle lautet: <https://egov.rtr.at>.

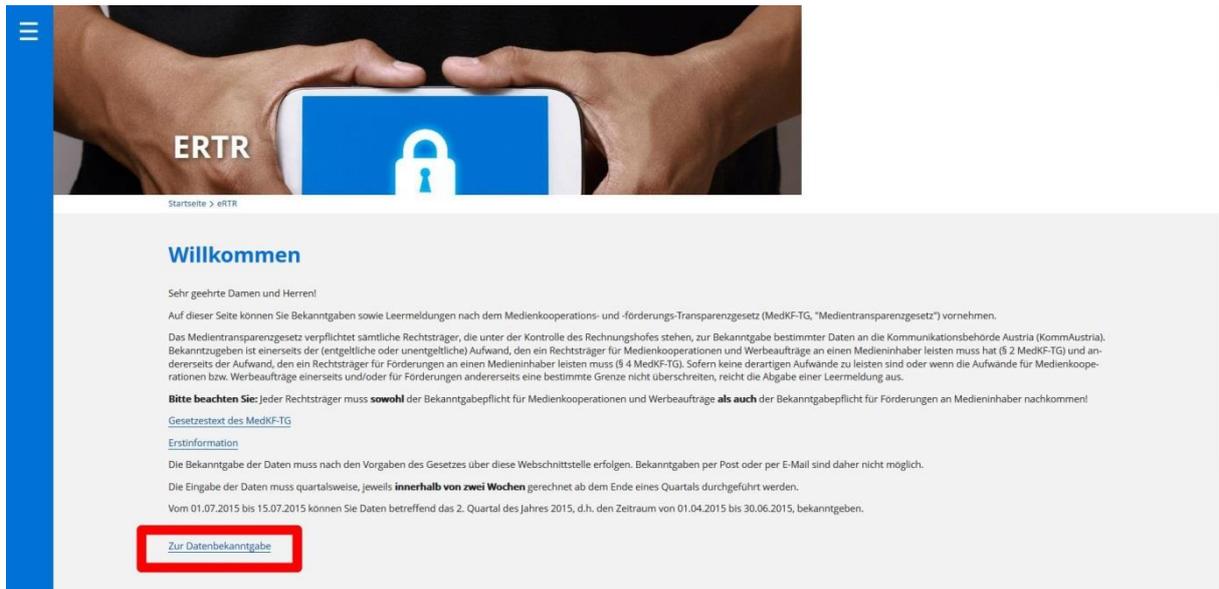


RTR



KommAustria

## 2. Die Startseite der Webschnittstelle



Startseite > ERTR

### Willkommen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf dieser Seite können Sie Bekanntgaben sowie Leermeldungen nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, "Medientransparenzgesetz") vornehmen.

Das Medientransparenzgesetz verpflichtet sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Bekanntzugeben ist einerseits der (entgeltliche oder unentgeltliche) Aufwand, den ein Rechtsträger für Medienkooperationen und Werbeauträge an einen Medieninhaber leisten muss hat (§ 2 MedKF-TG) und andererseits der Aufwand, den ein Rechtsträger für Förderungen an einen Medieninhaber leisten muss (§ 4 MedKF-TG). Sofern keine derartigen Aufwände zu leisten sind oder wenn die Aufwände für Medienkooperationen bzw. Werbeauträge einerseits und/oder für Förderungen andererseits eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, reicht die Abgabe einer Leermeldung aus.

**Bitte beachten Sie:** Jeder Rechtsträger muss **sowohl** der Bekanntgabepflicht für Medienkooperationen und Werbeauträge **als auch** der Bekanntgabepflicht für Förderungen an Medieninhaber nachkommen!

[Gesetzestext des MedKF-TG](#)

[Erstinformation](#)

Die Bekanntgabe der Daten muss nach den Vorgaben des Gesetzes über diese Webschnittstelle erfolgen. Bekanntgaben per Post oder per E-Mail sind daher nicht möglich.

Die Eingabe der Daten muss quartalsweise, jeweils **innerhalb von zwei Wochen** gerechnet ab dem Ende eines Quartals durchgeführt werden.

Vom 01.07.2015 bis 15.07.2015 können Sie Daten betreffend das 2. Quartal des Jahres 2015, d.h. den Zeitraum von 01.04.2015 bis 30.06.2015, bekanntgeben.

[Zur Datenbekanntgabe](#)

Auf der Startseite finden Sie nähere Informationen zu den Bekanntgabepflichten sowie Links zum Gesetzestext und der Erstinformation, die sämtliche bekanntgabepflichtigen Rechtsträger – gemeinsam mit den Zugangsdaten – erhalten haben. Zudem ist der jeweils aktuelle Bekanntgabezeitraum angegeben.

### 3. Die Personenverwaltung

**Personenverwaltung**

Hier können Sie sowohl für Meldungen gemäß § 2 (Medienkooperationen und Werbeaufträge) als auch für Meldungen gemäß § 4 (Förderungen) eine Ansprechperson und/oder eine Person bekanntgeben, die befugt ist, den Rechtsträger nach außen hin zu vertreten oder für die speziell für den Bereich der Bekanntgaben nach dem MedKF-TG eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit begründet worden ist (verantwortlicher Beauftragter). Natürlich kann auch jeweils ein und dieselbe Person bekanntgegeben werden.

**Ansprechpersonen** sollen uns die Kontaktaufnahme für die Übermittlung und Einholung allgemeiner Informationen über die Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG oder über den Rechtsträger (Adressänderungen, Namensänderungen, usw.) ermöglichen.

**Vertretungsbefugte Organe bzw. verantwortliche Beauftragte** werden im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens als Verantwortliche herangezogen. Nähere Informationen zu den vertretungsbefugten Organen finden Sie [hier](#).

**Einverständnis zu E-Mail-Zustellung:** Durch die Erklärung Ihres Einverständnisses für eine Zustellung von Schriftstücken an die angegebene E-Mail-Adresse erlauben Sie uns Mitteilungen und sonstige Schreiben der KommAustria im Zusammenhang mit dem MedKF-TG, die Ihren Rechtsträger betreffen, künftighin per Mail zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass diese Schreiben nicht zusätzlich per Post übermittelt werden.

**Webzugang:** Durch Markierung des Feldes "Webzugang" werden für die jeweils angegebenen Personen persönliche Zugangsdaten für den Einstieg in die Webschnittstelle generiert. Bekanntgaben, die von diesen Personen vorgenommen werden, werden deren Rechtsträgern zugeordnet. Der an den Rechtsträger übermittelte Zugangscode bleibt ungeachtet dessen weiterhin gültig.

**Bürgerkarte:** Um mit Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur in die Webschnittstelle einsteigen zu können, muss zunächst ein Webzugang für eine Person eingerichtet werden. Diese Person erhält dadurch (zusätzliche) persönliche Zugangsdaten. Zur Registrierung der Bürgerkarte bzw. der Handy-Signatur muss sich diese Person sodann mit dem persönlichen Benutzernamen und Passwort, das sie im Zuge der Einrichtung des Webzuges erhalten hat, anmelden. Danach muss unter "Stammdatenverwaltung" der Menüpunkt "Bürgerkarte zuordnen" ausgewählt werden. Damit öffnet sich eine neue Seite mit weiteren Anweisungen. Nach Abschluss der laut diesen Anweisungen notwendigen Eingaben steht der betreffenden Person zusätzlich auch der Login mit Bürgerkarte/Handy-Signatur zur Verfügung. Der Einstieg in die Webschnittstelle kann dann über den Link "Anmeldung mit Bürgerkarte" (auf der RTR-Homepage im Block "eRTR | Anmeldung") erfolgen.

Person	Funktion		
	Webzugang, Ansprechperson 52 Bekanntgabe, Ansprechperson 54 Bekanntgabe, Vertretungsbefugtes Organ 52 Bekanntgabe, Vertretungsbefugtes Organ 54 Bekanntgabe	<a href="#">bearbeiten</a>	<a href="#">löschen</a>
	Webzugang, Ansprechperson 52 Bekanntgabe, Ansprechperson 54 Bekanntgabe, Vertretungsbefugtes Organ 52 Bekanntgabe, Vertretungsbefugtes Organ 54 Bekanntgabe	<a href="#">bearbeiten</a>	<a href="#">löschen</a>
	Webzugang	<a href="#">bearbeiten</a>	<a href="#">löschen</a>

[Person hinzufügen](#)

[Zur Datenbekanntgabe](#)

Beim erstmaligen Einstieg in die Webschnittstelle gelangen Sie nach „Click“ auf den Button „Zur Dateneingabe“ **zunächst zur Personenverwaltung**. Sie haben die Möglichkeit, uns Ansprechpersonen und vertretungsbefugte Personen sowie diesen zugeordnete Daten wie insbesondere E-Mail-Adressen bekanntzugeben (durch „Click“ auf „Personen hinzufügen“). Zudem besteht die Möglichkeit, einzelnen Personen einen gesonderten Webzugang – auch über deren Bürgerkarte oder Handy-Signatur – einzurichten. Nähere Informationen dazu finden Sie direkt in der Webschnittstelle.

Die **Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse** ermöglicht es uns, Ihnen künftig aktuelle Informationen oder Hinweise (wie zB regelmäßige Erinnerungsschreiben) zu übermitteln.

Natürlich können Sie auch sofort „Zur Datenbekanntgabe“ weitergehen, ohne eine Person hinzuzufügen.

## 4. Bekanntgaben

Startseite > eRTR > Bekanntgabe

### Bekanntgaben

**Aktuelle Bekanntgabepflichten**

Die aktuellen Bekanntgabepflichten beziehen sich auf das 2. Quartal 2015 - d.h. den Zeitraum von 01.04.2015 bis 30.06.2015.

Die Eingabefrist für diese Bekanntgaben läuft von 01.07.2015 bis 15.07.2015.

Bekanntzugeben sind sämtliche Aufträge für periodische Medien, die vom jeweiligen Medieninhaber innerhalb des 2. Quartals 2015 durchgeführt worden sind sowie sämtliche Förderungen an Medieninhaber, die innerhalb dieses Zeitraumes von einem Rechtsträger zugesagt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass es nicht darauf ankommt, wann die Gelder tatsächlich ausbezahlt wurden!

Nähere Informationen über die Bekanntgaben, die Sie vornehmen müssen, können Sie der Erstinformation entnehmen, die Sie gemeinsam mit Ihren Zugangsdaten erhalten haben. Die [Erstinformation](#) ist auch auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlicht. Auf der Homepage der RTR-GmbH finden Sie darüber hinaus auch genauere Informationen bzw. Antworten auf spezielle praxisrelevante Fragen ([FAQs](#)) in Bezug auf die Inhalte der Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG.

Sie haben die Möglichkeit, sofort Leermeldungen abzugeben. Mit Klick auf "Dateneingabe" gelangen Sie dagegen zu den Formularen für die Eingabe genauer Daten.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen für diese Bekanntgaben erhalten Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie: Sie können nur **entweder** eine Leermeldung abgeben **oder** eine (genaue) Dateneingabe vornehmen! Wenn Sie also genaue Daten bekanntzugeben haben, steht Ihnen für Ihre Meldung das in der "Dateneingabe" vorgesehene Formular zur Verfügung. NUR wenn im vorangegangenen Quartal **überhaupt keine** Werbeaufträge in periodischen Medien durchgeführt (§ 2) oder Förderungen an Medieninhaber zugesagt (§ 4) worden sind oder, wenn im vorangegangenen Quartal **nur** solche Werbeaufträge in periodischen Medien durchgeführt (§ 2) oder Förderungen an Medieninhaber zugesagt (§ 4) worden sind, die die **Bagatellgrenze** von EUR 5.000 **nicht überschreiten**, kommen Sie Ihrer Bekanntgabepflicht richtig mit Klick auf "Leermeldung abgeben" nach.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedKF-TG ist der ORF - zusätzlich zu den Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG - dazu verpflichtet, die Höhe des ihm innerhalb des jeweiligen Quartals zugekommenen Programmnetto (§ 31 Abs. 1 ORF-G) sowie der Abgeltung nach § 31 Abs. 11 ORF-G zu veröffentlichen. Für diese Bekanntgaben steht die dritte Zeile zur Verfügung.

Bekanntgabe	Status	Aktion
Bekanntgabe §2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	nach offen	<a href="#">Leermeldung abgeben</a> <a href="#">Dateneingabe</a>
Bekanntgabe §4 (Förderungen)	nach offen	<a href="#">Leermeldung abgeben</a> <a href="#">Dateneingabe</a>

Bisherige Bekanntgaben

Quartal Bekanntgabe Aktion

Jeder Rechtsträger hat **zwei Arten von Bekanntgabepflichten** zu erfüllen. Es muss sowohl in Bezug auf Werbeaufträge und Medienkooperationen in periodischen Medien (§ 2 MedKF-TG) als auch in Bezug auf Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien (§ 4 MedKF-TG) eine Meldung abgegeben werden.

Auf dieser Seite finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Bekanntgabepflichten.

Ihnen stehen jeweils **zwei Bekanntgabemöglichkeiten** zur Verfügung: Sie können **entweder** eine Leermeldung abgeben **oder** eine genaue Dateneingabe vornehmen. Der Button „**Leermeldung abgeben**“ steht für all jene Rechtsträger zur Verfügung, die überhaupt keine Werbeaufträge oder Förderungen zu melden haben oder deren Werbeaufträge oder Förderungen die Bagatellgrenze von EUR 5.000,- nicht überschreiten.

Sofern auch nur ein einziger Werbeauftrag oder eine einzige Förderung im jeweils vorangegangenen Quartal die Bagatellgrenze übersteigt, ist eine genaue Dateneingabe notwendig (Button „**Dateneingabe**“).

## 5. Genaue Dateneingabe

### a) Manuelle Eingabe

Startseite > eRTR > Bekanntgabe > Datenbekanntgabe 52

### Bekanntgabe von Medienkooperationen und Werbeaufträgen

**3. Quartal 2013**

Dieses Formular dient der Bekanntgabe Ihrer Daten betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge nach § 2 MedKF-TG für das aktuelle Quartal.  
Genau bekanntzugeben sind der Name des periodischen Mediums und die Gesamthöhe des Aufwandes, der für dieses periodische Medium innerhalb eines Quartals zu leisten ist.  
Erläuterungen zu den bekanntzugebenden Daten erhalten Sie [hier](#).  
Tragen Sie die Daten bitte in die dafür vorgesehenen Felder ein bzw. importieren Sie die Daten aus Ihrer vorgefertigten excel-Liste.  
Nähere Informationen zum Format und zum Import der excel-Liste erhalten Sie [hier](#).  
Sie können das Formular jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt mit der Dateneingabe fortfahren.  
Bitte beachten Sie, dass mit Klick auf "Formular absenden" die Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG für das Quartal abgeschlossen ist.  
Eine weitere Bearbeitung der eingegebenen Daten ist danach nicht mehr möglich!  
Bitte achten Sie jedoch darauf, das Formular rechtzeitig – und zwar bis spätestens 15.07.2015, 24:00 Uhr – abzusenden.  
**Bitte beachten Sie:** Werden einzelne Mediennamen nach Import Ihrer Excel-Liste rot hinterlegt, bedeutet dies, dass diese Mediennamen – entweder auf Grund Ihrer Schreibweise oder weil es sich dabei um ausländische Medien handelt – nicht mit den Titeln der Medienliste übereinstimmen, die der Webschnittstelle zugrunde liegt. Sollte dies der Fall sein, empfehlen wir Ihnen, die Schreibweise im Interesse der Einheitlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wenn Sie in das Feld klicken und den Namen des Mediums händisch neu eingeben, erhalten Sie Vorschläge.

Name des Mediums	Betrag in Euro
3e-News	5600,00
Kultur	13000,00
Partner	8000,00

[Importieren / Zwischenspeichern](#)

[Zurück](#) [Zurücksetzen](#) [Formular absenden](#)

In dieser Eingabemaske können Sie manuell den **Namen** des jeweiligen Mediums und den dazugehörigen **Gesamtbetrag** eingeben. Sobald einige Buchstaben eines Mediums eingegeben werden, werden Ihnen vom System konkrete Namen von Medien vorgeschlagen, aus denen Sie sodann Ihr Medium auswählen können. Da die Medienliste, die im System hinterlegt ist, nicht abschließend ist, können Sie aber auch ein Medium eingeben, das nicht vorgeschlagen wird.

Durch „Click“ auf + oder – können Sie weitere Zeilen hinzufügen oder Zeilen weglöschen.

Sie können die eingegebenen Daten jederzeit **zwischenspeichern** und zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeiten.

Der Button „**Importieren**“ steht Ihnen für den Import einer vorgefertigten Excel-Liste zur Verfügung. Dies kann **auch zusätzlich** zu manuellen Eingaben erfolgen.

## b) Import einer excel-Liste

Startseite > eRTR > Bekanntgabe > Datenbekanntgabe K2

### Excel-Liste importieren

Ihre Excel-Liste muss aus zwei Spalten bestehen:

**Spalte 1** muss den Namen des Mediums (bei Bekanntgaben nach § 2 MedKF-TG) bzw. Medieninhabers (bei Bekanntgaben nach § 4 MedKF-TG) enthalten.  
Bitte beachten: keine Zeilenumbrüche maximal 200 Zeichen

**Spalte 2** muss den Betrag enthalten.  
Bitte beachten: kein Währungssymbol, keine Tausendertrennzeichen, als Komma den Betrag (,) verwenden

Importieren der Excel-Liste:

1. Markieren Sie in Excel den zu kopierenden Zellbereich
2. Kopieren Sie den markierten Zellbereich in die Zwischenablage (Strg-C)
3. Klicken Sie mit der Maus in das unten stehende leere Feld
4. Fügen Sie Daten aus der Zwischenablage ein (Strg-V)
5. Mit dem Button "Importieren" werden diese Daten dem Bekanntgabe-Formular hinzugefügt
6. Kontrollieren Sie das Bekanntgabe-Formular auf Fehler und korrigieren Sie diese

[Zurück](#) [Importieren](#)

Auf dieser Seite finden Sie nähere Anleitungen zur Ausgestaltung sowie für den **Import** einer vorgefertigter excel-Liste.

## c) Rote Hinterlegung

### Bekanntgabe von Medienkooperationen und Werbeaufträgen

#### 3. Quartal 2013

Dieses Formular dient der Bekanntgabe Ihrer Daten betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge nach § 2 MedKF-TG für das aktuelle Quartal.

Genau bekanntzugeben sind der Name des periodischen Mediums und die Gesamthöhe des Aufwandes, der für dieses periodische Medium innerhalb eines Quartals zu leisten ist.

Erläuterungen zu den bekanntzugebenden Daten erhalten Sie [hier](#).

Tragen Sie die Daten bitte in die dafür vorgesehenen Felder ein bzw. importieren Sie die Daten aus Ihrer vorgefertigten excel-Liste. Nähere Informationen zum Format und zum Import der excel-Liste erhalten Sie [hier](#).

Sie können das Formular jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt mit der Dateneingabe fortfahren.

Bitte beachten Sie, dass mit Klick auf "Formular absenden" die Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG für das Quartal abgeschlossen ist. Eine weitere Bearbeitung der eingegebenen Daten ist danach nicht mehr möglich!

Bitte achten Sie jedoch darauf, das Formular rechtzeitig – und zwar bis spätestens 15.07.2015, 24:00 Uhr – abzusenden.

**Bitte beachten Sie:** Werden einzelne Mediennamen nach Import Ihrer Excel-Liste rot hinterlegt, bedeutet dies, dass diese Mediennamen - entweder auf Grund Ihrer Schreibweise oder weil es sich dabei um ausländische Medien handelt - nicht mit den Titeln der Medienliste übereinstimmen, die der Webschnittstelle zugrunde liegt. Sollte dies der Fall sein, empfehlen wir Ihnen, die Schreibweise im Interesse der Einheitlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wenn Sie in das Feld klicken und den Namen des Mediums handlich neu eingeben, erhalten Sie Vorschläge.

Name des Mediums	Betrag in Euro
XYZ	5600,00

[Importieren Zwischenspeichern](#)

[Zurück](#) [Zurücksetzen](#) [Formular absenden](#)

Wird im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen und entgeltlichen Veröffentlichungen (§ 2 MedKF-TG) ein Mediennamen eingegeben, der uns noch nicht bekannt ist, wird die **Eingabe rot hinterlegt**. In diesem Fall muss durch den Eingebenden geprüft werden, ob es sich bei der eingegebenen Bezeichnung um ein **tatsächlich bestehendes Medium** und nicht um eine Falschmeldung handelt.

## 6. Hinweis vor Abgabe der Meldung

Startseite > eRTR > Bekanntgabe > Datenbekanntgabe §2

### Datenbekanntgabe

Hiermit bestätigen wir, dass die Bekanntgaben vollständig und die eingegebenen Mediennamen und Beträge richtig sind. [Zurück](#)

Uns ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Daten verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

[Formular endgültig abgeben](#)

MEDIEN TELEKOM POST SIGNATUR FÖRDERUNGEN

Startseite > eRTR > Bekanntgabe > Datenbekanntgabe §4

### Leermeldung

#### 3. Quartal 2013

Wir bestätigen, dass im vorangegangenen Quartal **überhaupt keine** Förderungen zugesagt worden sind bzw. dass im vorangegangenen Quartal **nur** Förderungen zugesagt worden sind, die die **Bagatelldgrenze** von EUR 5.000 **nicht überschreiten**.

Uns ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Bekanntgaben verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

[Zurück](#) [Leermeldung endgültig abgeben](#)

Nach dem „Click“ auf den Button „**Leermeldung abgeben**“ oder „**Formular absenden**“ werden Sie nochmals darauf hingewiesen, zu überprüfen, ob die eingegeben Daten richtig und vollständig sind.

Nach „Click“ auf „**Leermeldung abgeben**“ oder „**Formular abgeben**“ ist die Bekanntgabe endgültig abgeschlossen und kann **nur mehr angesehen**, jedoch nicht mehr abgeändert werden. Im Rahmen der Datenbekanntgabe muss zudem ein Kontrollhäkchen gesetzt werden.

## 7. „Ansehen“ der vorgenommenen Bekanntgaben

The screenshot shows the RTR (Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH) eRTR portal. The header includes the RTR logo and the text 'Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH'. On the right, it says 'Angemeldet als TEST RF-Förderung / Sabine Scheider' with a search icon, 'eRTR', and a language dropdown set to 'DE'. The breadcrumb trail is 'Startseite > eRTR > Bekanntgabe > Datenbekanntgabe 52'. The main heading is 'Bekanntgabe von Medienkooperationen und Werbeaufträgen'. Below this, it specifies '3. Quartal 2013' and states that the reporting for this quarter is complete. It mentions that the legal entity 'TEST RF-Förderung' submitted the data on 16.07.2015 at 15:02. A table follows with two columns: 'Name des Mediums' and 'Betrag in Euro'. The table lists three entries: '3e-News' (5600,00), 'Kultur' (13000,00), and 'Partner' (8000,00). A 'Zurück' link is located at the bottom left of the table area.

Name des Mediums	Betrag in Euro
3e-News	5600,00
Kultur	13000,00
Partner	8000,00

Nach „Click“ auf den Button „**Ansehen**“ erhalten Sie die Information, welche Bekanntgabe von welchem Rechtsträger zu welchem (konkreten) Zeitpunkt vorgenommen worden ist. Auch kann Einsicht in die Bekanntgaben früherer Quartale genommen werden.

## 8. Hinweis auf den Status

Startseite > eRTR > Bekanntgabe

### Bekanntgaben

**Aktuelle Bekanntgabepflichten**

Die aktuellen Bekanntgabepflichten beziehen sich auf das 2. Quartal 2015 – d.h. den Zeitraum von 01.04.2015 bis 30.06.2015.

Die Eingabefrist für diese Bekanntgaben läuft von 01.07.2015 bis 15.07.2015.

Bekanntzugeben sind sämtliche Aufträge für periodische Medien, die vom jeweiligen Medieninhaber innerhalb des 2. Quartals 2015 durchgeführt worden sind sowie sämtliche Forderungen an Medieninhaber, die innerhalb dieses Zeitraumes von einem Rechtsträger zugesagt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass es nicht darauf ankommt, wann die Gelder tatsächlich ausbezahlt wurden!

Nähere Informationen über die Bekanntgaben, die Sie vornehmen müssen, können Sie der Erstinformation entnehmen, die Sie gemeinsam mit Ihren Zugangsdaten erhalten haben. Die [Erstinformation](#) ist auch auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlicht. Auf der Homepage der RTR-GmbH finden Sie darüber hinaus auch genauere Informationen bzw. Antworten auf spezielle praxisrelevante Fragen ([FAQs](#)) in Bezug auf die Inhalte der Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG.

Sie haben die Möglichkeit, sofort Leermeldungen abzugeben. Mit Klick auf "Dateneingabe" gelangen Sie dagegen zu den Formularen für die Eingabe genauer Daten.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen für diese Bekanntgaben erhalten Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie: Sie können **nur entweder** eine Leermeldung abgeben **oder** eine (genaue) Dateneingabe vornehmen! Wenn Sie also genaue Daten bekanntzugeben haben, steht Ihnen für Ihre Meldung das in der "Dateneingabe" vorgesehene Formular zur Verfügung. **NUR** wenn im vorangegangenen Quartal **überhaupt keine** Werbeaufträge in periodischen Medien durchgeführt (§ 2) oder Forderungen an Medieninhaber zugesagt (§ 4) worden sind oder, wenn im vorangegangenen Quartal **nur** solche Werbeaufträge in periodischen Medien durchgeführt (§ 2) oder Forderungen an Medieninhaber zugesagt (§ 4) worden sind, die die **Bagatelgrenze** von EUR 5.000 **nicht überschreiten**, kommen Sie Ihrer Bekanntgabepflicht richtig mit Klick auf "Leermeldung abgeben" nach.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedKF-TG ist der ORF - zusätzlich zu den Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG - dazu verpflichtet, die Höhe des ihm innerhalb des jeweiligen Quartals zugekommenen Programmgebührens (§ 31 Abs. 1 ORF-G) sowie der Abgeltung nach § 31 Abs. 11 ORF-G zu veröffentlichen. Für diese Bekanntgaben steht die dritte Zeile zur Verfügung.

Bekanntgabe	Status	Aktion
Bekanntgabe 52 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)	Bekanntgabe abgeschlossen - keine Bearbeitung mehr möglich	<a href="#">Ansehen</a>
Bekanntgabe 54 (Förderungen)	Bekanntgabe abgeschlossen - keine Bearbeitung mehr möglich	<a href="#">Ansehen</a>

Auf der Seite „Bekanntgaben“ wird Ihnen jeweils der Status des Rechtsträgers angezeigt. (Noch) offene Bekanntgaben sind **„rot“** gekennzeichnet. Wurde eine Bekanntgabe vorgenommen, wechselt der Status auf **„grün“**.

Sobald die Dateneingabe durch „Formular abgeben“ oder „Leermeldung abgeben“ abgeschlossen ist, ist **KEINE Bearbeitung der Daten mehr möglich!**

## 9. Sonstige Informationen

Die Eingabemaske für Bekanntgaben nach § 4 MedKF-TG entspricht dem Aufbau nach im Wesentlichen den Seiten für Bekanntgaben nach § 2 MedKF-TG. Der einzige Unterschied besteht darin, dass bei Bekanntgaben nach § 4 MedKF-TG der **Name des Medieninhabers** anzugeben ist (und nicht der Name des Mediums wie bei § 2 MedKF-TG).

Für sonstige nähere Informationen stehen wir Ihnen unter der

- unter der **E-Mail-Adresse** [medientransparenz@rtr.at](mailto:medientransparenz@rtr.at)
- sowie **telefonisch** von Montag bis Freitag **zwischen 08:30 und 12:00 Uhr** unter **+43 1 58058**

zur Verfügung.

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie in der **FAQ-Sammlung** auf unserer Website.